

KUNDMACHUNG VERORDNUNG

Auf Grund des § 38 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz 2010, BGBl. I Nr. 131/2009, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2015, wird folgende Verordnung erlassen:

Das Verwenden pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 (Kleinf Feuerwerke), das sind gemäß § 11 Z. 2 leg. cit. Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Lärmpegel besitzen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind, ist auf dem sich im Eigentum von Thomas Stegmüller, Schardorf 44, 8793 Trofaiach, befindlichen Grst. Nr. 1034/1, EZ 13, KG 60353 Schardorf, am

**25.05.2024, zwischen 20.15 und 21.15Uhr
für 5 Minuten**

gestattet.

Für den Bürgermeister:
Der Sachbearbeiter:

(Karl Grassberger)

Ergeht per Email an:

- 1) den Antragsteller und Verantwortlichen für das Feuerwerk
- 3) an den Grundstückseigentümer
- 4) Polizeiinspektion Trofaiach
- 5) FF Gai
- 6) Amtstafel